

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1678 I
27.05.2021

Unser Zeichen
B3-1514-6-9

München
15.06.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler und Dr. Markus Büchler vom 17.05.2021 betreffend Forst Kasten

Anlagen

Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
Fürstenfeldbruck zum Vorranggebiet 804 vom 17.09.2010, 15.04.2011 und
02.01.2012

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

zu 1.1.:

*Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Ausrufung des
Klimanotstands in München berücksichtigt?*

zu 1.2.:

Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die seit 2014/2017 geänderten politischen Rahmenbedingungen und Forderungen (auch der bayerischen Staatsregierung) beim Klimaschutz berücksichtigt?

zu 1.3.:

Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Vorgaben des Bayerisches Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG), auch betreffend die Empfehlungen für die Kommunen, vom 23.11.2020 berücksichtigt?

zu 2.1.:

Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12.12.2019 sowie den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (Stand 11.05.2021, der Entwurf wurde vor dem 20.05.2021 veröffentlicht und kann somit noch Einfluss auf die Beschlussvorlage des Sozialausschusses haben) berücksichtigt?

zu 2.2.:

Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) berücksichtigt (der Beschluss wurde vor dem 20.05.2021 gefasst und kann somit noch Einfluss auf die Beschlussvorlage des Sozialausschusses haben)?

zu 2.3.:

Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Klimaschutzoffensive der Staatsregierung, insbesondere Punkt "1. Wald", berücksichtigt?

Die Fragen 1.1 – 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde der kommunalen Heiliggeistspital-Stiftung darauf zu achten, dass diese bzw. ihre Organe die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgen, Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 2

Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG); Stiftungsaufsicht ist mithin Rechtsaufsicht, ausgerichtet auf die Einhaltung verbindlicher rechtlicher Vorgaben. Dazu gehört insbesondere, dass die Stiftungsorgane das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten haben (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStG).

Teil des Auftrages der Regierung von Oberbayern im Rahmen der Rechtsaufsicht ist gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 11 BayStG, die Stiftungen zu beraten. Die Stiftungsverwaltung der Landeshauptstadt München hatte sich mehrmals an die Regierung mit der Bitte um stiftungsaufsichtliche Beratung gewandt, insbesondere zu der Frage, welche Folgen es nach sich ziehen würde, wenn die Stiftungsorgane im Widerspruch zu ihren bisherigen Beschlüssen von einem möglichen Kiesabbau Abstand nehmen und insbesondere das bereits begonnene Ausschreibungsverfahren aufheben würden. Die Regierung hat in ihren Stellungnahmen die Einschätzung der Stiftungsverwaltung bestätigt, dass der Stiftung durch ein derartiges Vorgehen ein wirtschaftlicher Schaden drohen würde. Auch seien Regressansprüche gegen die hierfür verantwortlichen Organmitglieder möglich. Die Heiliggeistspital-Stiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts wird von den Organen der Landeshauptstadt München (Oberbürgermeister und Stadtrat bzw. Sozialausschuss) verwaltet. Der Sozialausschuss und der Stadtrat werden in dieser Eigenschaft als Organ der Heiliggeistspital-Stiftung tätig (Art. 20 Abs. 2 BayStG i.V.m. § 7 der Satzung der Heiliggeistspital-Stiftung). Die Mitglieder der Gremien agieren bei der Befassung mit Angelegenheiten der Stiftung deshalb nicht als kommunale Mandatsträger, sondern als Mitglied des Stiftungsorgans und unterliegen insoweit den gesetzlichen Vorgaben des Stiftungsrechts zur sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Die staatliche Stiftungsaufsicht besteht als Amtspflicht auch gegenüber der Stiftung selbst. Da die Stiftung eine juristische Person ohne Mitglieder ist und daher regelmäßig niemand vorhanden ist, der die Stiftungsorgane zu überwachen vermag, tritt die staatliche Stiftungsaufsicht ein, die auch bezweckt, die Stiftung vor ihren eigenen Organen zu schützen (Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, zu § 839 BGB).

Als Stiftungsorgan hat der Stadtrat im Jahr 2014 beschlossen, eine Verpachtung von Stiftungsgrundstücken zum Zwecke des Kiesabbaus im Forst Kasten in die Wege zu leiten. In den Folgejahren wurde dieser Beschluss nicht nur bestätigt, sondern der Vollzug eingeleitet und die entsprechenden Maßnahmen veranlasst.

Im Jahr 2017 hat die Landeshauptstadt München als Verwalterin der Stiftung einen Pachtvertrag zu diesem Zweck ausgeschrieben. In den letzten Jahren sind dabei nicht nur der Stiftung, sondern auch den Bietern im Ausschreibungsverfahren Aufwendungen entstanden. Ist ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet, kann dieses rechtmäßig nur unter sehr engen Voraussetzungen aufgehoben werden. Insoweit genießen die Bieter Vertrauensschutz. Keinen Grund für die Aufhebung einer Ausschreibung stellt es dar, wenn sich die Motivlage des Ausschreibenden oder politische Bewertungen ändern.

Zu den einzelnen Fragen ist Folgendes zu bemerken:

- 1.1 Die Ausrufung des Klimanotstandes (Nr. 10 des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2019) ist ein politischer Grundsatzbeschluss, der Vorgaben für Beschlüsse der Stadtverwaltung und Beschlussfassungen des Stadtrats, insbesondere auch zur Gestaltung der Beschlussvorlagen (Darstellung der Klimarelevanz), macht. Der Beschluss entfaltet jedoch keine normativen Rechtswirkungen, soweit der Sozialausschuss (als Teil des Stadtrats der Landeshauptstadt München) als Stiftungsorgan das Stiftungsvermögen verwaltet, so dass er auch für die Regierung von Oberbayern kein Maßstab der stiftungsaufsicht-, d.h. rechtsaufsichtlichen Prüfung ist. Die Mitglieder der Gremien der Landeshauptstadt München sind in ihrer Funktion als Mitglieder des Stiftungsorgans nur zur Wahrnehmung der Interessen der Stiftung berechtigt und verpflichtet und haben in dieser Funktion kein kommunalpolitisches Mandat inne. Die Ausrufung des Klimanotstands ist im Übrigen kein rechtlich tragfähiger Grund für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens.
- 1.2 Dasselbe gilt für geänderte politische Rahmenbedingungen.
- 1.3. Entsprechendes gilt in Bezug auf Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Klimaschutzgesetz, der eine Empfehlung an kommunale Gebietskörperschaften ausspricht, eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahrzunehmen. Kommunale Stiftungen im Sinne des Art. 20 BayStG sind damit nicht Adressaten der Empfehlung. Ein rechtlich tragfähiger Grund für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens ist dem Bayerischen Klimaschutzgesetz nicht zu entnehmen.

- 2.1. Die Ausführungen zu Antwort 1.3 gelten entsprechend. Das aktuelle Bundesklimaschutz-Gesetz bestimmt zwar in § 13, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Selbst wenn die Heiliggeist-Spitalstiftung als kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts ein Träger öffentlicher Aufgaben in diesem Sinne wäre, käme das Berücksichtigungsgebot nach der amtlichen Begründung des Gesetzes bei den Planungen und Entscheidungen der öffentlichen Hand nur dann zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen (vgl. BT-Drucksache 19/14337 vom 22.10.2019, S. 36).
- 2.2. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 verpflichtet den Bundesgesetzgeber zum Handeln, ändert jedoch nicht den stiftungsaufsicht-, d.h. rechtsaufsichtlichen Prüfungsmaßstab der Regierung von Oberbayern. Er stellt auch keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens dar.
- 2.3. Auch die Klimaschutzoffensive der Staatsregierung stellt keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens dar.

zu 3.1.:

Falls nein in Fragen 1.1. bis 2.3.: Warum nicht (bitte einzeln für jede Frage auführen)?

zu 3.2.:

Falls Nein in Fragen 1.1. bis 2.3.: Wie sieht die Staatsregierung diese Nichtberücksichtigung (bitte für jede Frage einzeln auführen)?

zu 3.3.:

Welchen der in den Fragen 1.1. bis 2.3. angesprochenen Punkte hätte die Regierung von Oberbayern aus Sicht der Staatsregierung in ihren Stellungnahmen berücksichtigen sollen?

Die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung teilt die Rechtsauffassung der Regierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde für die kommunale Stiftung, wonach die in den Fragen 1.1 bis 2.3 angesprochenen Punkte nicht geeignet sind, die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens zu rechtfertigen. Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihrer aufsichtlichen Beratung im Übrigen auch zu Recht auf die Notwendigkeit hingewiesen, die stiftungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere das Gebot gemäß Art. 20 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayStG das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten, einzuhalten. Die Rechtaufsichtsbehörde, die bei kommunalen Stiftungen an die Stelle der Stiftungsaufsicht tritt, hat unter anderem auch darauf zu achten, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayStG). Aufgabe der Stiftungsverwaltung ist vor allem die Verwirklichung des Stiftungszwecks (hier der Betrieb und Unterhalt des Altenheims Heiliggeist in München – Neuhausen) sowie die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß Art. 20 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayStG. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Stiftungsverwaltung ergeben sich daher in erster Linie aus dem Stiftungsgesetz, der Stiftungssatzung und den Kommunalgesetzen.

zu 4.1.:

Kann die Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt im Falle des Obsiegens in der Berufung oder in einer eventuellen späteren Revision Schadensersatz verlangen, wenn der Zuschlag bereits an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH erteilt wurde?

zu 4.2.:

Falls ja, woraus?

zu 4.3.:

Falls ja, von wem?

zu 5.1.:

Falls ja, wer konkret ist schadensersatzpflichtig?

zu 5.2.:

Ist für das Entstehen des Schadensersatzanspruches die Entscheidung des Sozialausschusses der Landeshauptstadt München am 20.05.2021, also die Zuschlagserteilung an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH, ursächlich?

zu 5.3.:

Kann die Zustimmung der Mitglieder des Sozialausschusses der Landeshauptstadt München zur Zuschlagserteilung, also die Zustimmung zur Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02457), an die Gebrüder Huber GmbH Schadensersatzansprüche durch die Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH im Falle ihres gerichtlichen Obsiegens auslösen?

Die Fragen 4.1 – 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Schadensersatzanspruch der Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH käme wohl nur dann in Betracht, wenn sie einen Anspruch auf Abschluss des Pachtvertrages mit der Stiftung gehabt hätte. Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, die Erfolgsaussichten von Klagen mit dem Ziel, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen, zu bewerten. Die Entscheidung ist den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

zu 6.1.:

Welcher Schaden entsteht, wenn der Kreistag/das Landratsamt des Landkreises München keine Ausnahmegenehmigung gemäß §3 Abs. 1 lit. I) der „Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ erteilen?

zu 6.2.:

Wer ist in diesem Fall zum Schadensersatz verpflichtet?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dies hängt von den konkreten Vereinbarungen des Pachtvertrags ab. Da der Pachtvertrag noch nicht endgültig geschlossen und das Ausschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, kann insoweit keine Bewertung abgegeben werden.

zu 6.3.:

Welchen Wert hat der Forst Kasten für Naturschutz, Artenvielfalt, Klimaschutz und Erholung (bitte auch unter Angabe aller Details zu Schutzstatus, Vorhandensein besonderer Standorte für die Artenvielfalt, geschützter Arten, klimatologische Effekte für den Verdichtungsraum etc.)?

Der Forst Kasten liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ vom 17.09.1970 in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 17.12.1976 und vom 18.12.2001 sowie im Geltungsbereich der Bannwaldverordnung „Forstenrieder Park und Staatsforsten Unterbrunn mit den umgebenden Wäldern in den Landkreisen München und Starnberg sowie der Landeshauptstadt München“ vom 05.04.1993. Bei dem Waldgebiet um Forst Kasten handelt es sich laut Waldfunktionsplanung um einen Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Zudem ist das Gebiet als Erholungswald Stufe I kartiert und stellt für viele Bürgerinnen und Bürger aus angrenzenden Gemeinden und dem Großraum München ein beliebtes Naherholungsgebiet dar. Großen, wenig zerschnittenen Waldgebieten kommt neben ihrer besonderen Klimaschutz- und Erholungsfunktion erfahrungsgemäß eine hohe Bedeutung für den Artenschutz zu. Wenngleich für das Waldgebiet im Forst Kasten kaum systematisch erhobene Daten zu besonderen Artvorkommen existieren, hat das Gebiet nach Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mutmaßlich eine hohe Bedeutung als Fortpflanzungs- und Lebensraum sowie als Rückzugs- und Ruhegebiet für charakteristische Waldarten (Nachweis mehrerer Fledermausarten). Vorkommen von Zauneidechsen und Amphibienarten auf Lichtungen, Waldwiesen und an Waldrändern unterstreichen dies.

zu 7.1.:

Welche Konsequenzen entstehen aus im vorliegenden Fall fehlender Bürgschaft, wenn nach Auskiesung der Vertragspartner, die Gebrüder Huber Bodenrecycling

GmbH, insolvent wird und die Stiftung die Kosten für die Wiederaufforstung tragen muss?

zu 7.2.:

Wer ist für den hieraus entstehenden Schaden der Stiftung haftbar?

Die Bewertung von Haftungsfragen für hypothetische Sachverhalte ist nicht Aufgabe der Staatsregierung. Allgemein ist Folgendes zu bemerken: Die Mitglieder des Stadtrats sind in ihrer Funktion als Mitglieder des Stiftungsorgans (vgl. Art. 20 Abs. 2 BayStG) zur Wahrnehmung der Interessen der Stiftung berechtigt und verpflichtet. Die Haftungsvorschrift des Art. 7 BayStG ist auf kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht anwendbar (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayStG). Vielmehr richtet sich die Haftung aus den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Art. 20 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO), der wiederum auf die für den ersten Bürgermeister geltenden, entsprechend anwendbaren Vorschriften verweist und somit auf § 48 Beamtenstatusgesetz. Nach dieser Vorschrift genügt eine grob fahrlässige Verursachung eines Schadens gegenüber dem Dienstherrn (hier: der Stiftung), um eine Haftung zu begründen. Soweit es sich bei dem schadenstiftenden Verhalten um eine Abstimmung handeln würde, wäre das Privileg des Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO zu beachten. Danach ist die Haftung dahingehend eingeschränkt, dass nur ein vorsätzlich pflichtwidriges Abstimmungsverhalten zur Schadensersatzpflicht gegenüber der Gemeinde – hier in entsprechender Anwendung: gegenüber der Stiftung – führt.

zu 7.3.:

Wer haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und abschließende und umfassende Behandlung aller infrage kommenden rechtlichen Aspekte der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern?

Falls die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs erfüllt würden, wäre dieser gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen den Freistaat Bayern zu richten.

zu 8.1.:

Ist der Staatsregierung ein Fall bekannt, in dem ein kommunaler Mandatsträger, der qua Mitgliedschaft im Stadtrat als Stiftungsrat oder anderes Organ einer Stiftung fungiert, wegen seines Abstimmungsverhaltens in einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses des Stadtrates oder einer vergleichbaren Sitzung persönlich zur Rechenschaft gezogen und zum Schadensersatz verurteilt wurde?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Dahingehend existieren auch keine Meldepflichten.

zu 8.2.:

Wie beurteilt die Staatsregierung im Hinblick auf die Aussage des Ministerpräsidenten „wir schützen Wasser, Wälder und Moore“ (Twitter Markus Söder, 12.05.2021) die Abholzung von 9,5 Hektar eines als Klimaschutzwald ausgewiesenen Bannwaldes im Landschaftsschutzgebiet?

Die Staatsregierung bekennt sich zu dem Ziel, naturschutzfachlich wertvolle Wälder zu schützen. Die Nutzung von Wäldern, insbesondere auch des „Forst Kastan“, muss deshalb sorgsam und in naturverträglicher Weise erfolgen. Um dies zu gewährleisten, sind in den bestehenden wald- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine Vielzahl von Vorschriften zum Schutz von Wäldern und den darin vorkommenden Arten und Lebensräumen enthalten (z.B. Bestimmungen zum besonderen Artenschutz, §§ 44 ff. BNatSchG, Bestimmungen zum gesetzlichen Biotopschutz, § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG, Bestimmungen zu Schutzgebieten etc.). Die betroffenen Belange des Wald- und Naturschutzes sind entsprechend ihrer Bedeutung im jeweiligen Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Erhalt und die Mehrung von Waldflächen, insbesondere dort, wo Wälder zahlreiche bedeutende Funktionen für Mensch und Umwelt erbringen, ist ein wesentlicher Grundsatz des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Für die Rodung von Bannwaldflächen gibt das BayWaldG einen besonders engen Rahmen vor.

zu 8.3.:

Wie lautet die Stellungnahme des AELF Fürstenfeldbruck zum Vorranggebiet 804 (zu „Regionalplan-Fortschreibung, B IV 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“, hier zu Vorranggebiet 804, vermutlich 2014), in der es unter anderem hieß „Die gesamte neu als Vorranggebiet 804 ausgewiesene Fläche ist Bannwald. Die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Gewinnung von Bodenschätzen in rechtskräftig zu Bannwald erklärten Waldgebieten wird mit Nachdruck abgelehnt. Bannwald genießt einen besonderen Rodungsschutz. Insbesondere im Verdichtungsraum München ist er für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinigung unersetzlich. Die rechtskräftige Erklärung des Bannwaldes lässt den Vorrang anderer Nutzungen nicht zu.“ im gesamten Wortlaut (bitte Stellungnahme beifügen)?

Die Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Fürstenfeldbruck vom 17.09.2010, 15.04.2011 und 02.01.2012 zur Ausweisung des Vorranggebiets 804 im Rahmen der „Regionalplan-Fortschreibung, B IV 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ sind diesem Schreiben im gesamten Wortlaut als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär